Gewalt im Gefängnis – Normative, empirische und theoretische Grundlagen

Stefan Suhling, Susann Rabold

1. Einleitung und Überblick

Als im November 2006 mehrere Inhaftierte der Jugendstrafanstalt in Siegburg einen Mitgefangenen erst folterten und dann töteten, geriet das Thema „Gewalt im Gefängnis" in den Fokus der Öffentlichkeit. Zuvor war es sowohl in der Bevölkerung als auch in der deutschen empirischen Kriminologie eher nur am Rande behandelt worden (vgl. Kury & Smartt, 2002). Erst durch das Ereignis in Siegburg hat sich diese Situation verändert, sowohl was die Erforschung des Ausmaßes und der Bedingungen von Gewalt im Gefängnis als auch die fachliche Diskussion zur Prävention von Übergriffen anbelangt (vgl. Bieneck, 2010; Ernst, 2008a; Hinz & Hartenstein, 2010; Neubacher et al., 2011; Wirth, 2006, 2007).[1]

Dies ist eigentlich verwunderlich, wenn man bedenkt, welchen rechtlichen Stellenwert die Verhinderung von Gewalt im Strafvollzug spielt. Auf diesen Aspekt soll im ersten Abschnitt kurz eingegangen werden. Für eine wirkungsvolle Prävention muss man einerseits Wissen über das Ausmaß und die Formen von Gewalt und Opferwerdung im Strafvollzug generieren. Im zweiten Abschnitt werden deshalb Erkenntnisse zur Verbreitung von Gewalt im Strafvollzug präsentiert, wobei der Fokus auf empirischen Befunden im deutschsprachigen Raum liegt (vgl. für einen Überblick über internationale Befunde z.B. Byrne & Hummer, 2008). Andererseits ist für die Entwicklung von Maßnahmen gegen Gewalt im Strafvollzug auch ein theoretisches Verständnis des Phänomens vonnöten, weshalb im dritten Abschnitt theoretische Perspektiven erörtert werden. Auf die umfassende empirische Forschungsliteratur zu Bedingungsfaktoren und den daraus abgeleiteten Präventionsmöglichkeiten und -ansätzen soll im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen werden (vgl. dazu Ireland, 2002; Neubacher, 2008; Werthebach et al., 2007; Wortley, 2002); ein entsprechender Beitrag der Autoren ist bereits in Vorbereitung.

2. Normative Grundlagen

Der Schutz von Gefangenen vor Übergriffen stellt ein wichtiges Ziel internationaler und nationaler Normen und Gesetze dar. In den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen der Vereinten Nationen von 1977 ist etwa normiert, dass Gefangene nur dann in Schlafsälen untergebracht werden dürfen, wenn sie für diese Form des Zusammenlebens geeignet sind (9.2); Bedienstete dürfen nach 54.1 nur in den Fällen Gewalt ausüben, wenn dies durch Notwehr, Fluchtversuch des Gefangenen oder körperlichem Widerstand gegen gesetzmäßige Anordnungen legitimiert ist (Vereinte Nationen, 1977). In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen von 2006 wird in 52.2 festgelegt, dass Maßnahmen zu treffen sind, die die Sicherheit der Gefangenen (und auch der Bediensteten und Besucher) „gewährleisten und die Gefahr von Gewalttätigkeiten und anderen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen möglichst gering halten" (Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien und Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment Bern, 2007, S. 23). Medizinisches Personal soll gemäß Empfehlung 43.2.c Hinweise auf Gewalt gegen Gefangene den zuständigen Stellen melden. Auch in den Empfehlungen des Europarats über den Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete von 2012 finden sich an verschiedenen Stellen Verweise auf deren Pflicht, die Sicherheit der Gefangenen zu schützen.

Auf nationaler Ebene ist der Schutz vor Viktimisierung und den damit möglicherweise verbundenen negativen Folgen zunächst einmal in § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) normiert. Demnach ist Aufgabe[2] des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, zu der auch die anderen Gefangenen gehören. Daneben bestimmt § 3 Abs. 2 des StVollzG, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken ist. Müller-Dietz (1994) führt aus, dass damit auch der Schutz vor Übergriffen in Haft gemeint ist. Im StVollzG finden sich zudem verschiedene Normen im elften Titel (Sicherheit und Ordnung), die diesem Gestaltungsgrundsatz dienen. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04 - 2 BvR 2402/04) deutlich gemacht, dass die Jugendstrafvollzugsgesetze gesetzliche Vorkehrungen zu treffen haben, dass die Gefangenen innerhalb der Anstalten vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind (RN 57). Damit hat der Schutz vor Gewalt den Status einer Verfassungspflicht (RN 68).

In RN 61 des Urteils wird ein Zusammenhang dieser Forderung nach Schutz vor Gewalt mit dem Resozialisierungsziel hergestellt; das Bundesverfassungsgericht sieht demnach die Vorbereitung auf ein straftatfreies Leben im Strafvollzug durch Gewalt unter Gefangenen beeinträchtigt. Diese Gefahr sehen auch die meisten juristischen und kriminologischen Kommentatoren (vgl. z.B. Dodge, Dishion & Lansford, 2006; Goerdeler, 2012; Neubacher, 2011). Gewalt im Strafvollzug berührt insofern in doppelter Hinsicht seine Wirksamkeit (vgl. Suhling, 2009): Zum einen ist der Gewaltschutz explizite Aufgabe bzw. Ziel, zum anderen haben Gewalterleb-

nisse vermutlich Auswirkungen auf die Erreichung des Resozialisierungsziels.

3. Empirische Befunde zur Verbreitung von Gewalt im Gefängnis

Um das Ausmaß von Gewalt im Gefängnis zu bestimmen, kann im Wesentlichen auf zwei Datenquellen zurückgegriffen werden. Aus Hellfelddaten lassen sich zunächst Informationen zu offiziell (d.h. in den Justizvollzugseinrichtungen und/oder bei der Polizei) registrierten Fällen von gewaltförmigen Übergriffen im Vollzug gewinnen. Einen solchen Zugang zur Analyse der Gewalt in Haft haben in Deutschland Heinrich (2002), Wirth (2007) sowie Hinz und Hartenstein (2010) gewählt.

Heinrich (2002) analysierte dafür die im Zeitraum zwischen 1989 und 1998 in den Gefangenenpersonalakten dokumentierten besonderen Vorkommnisse und Strafanträge gegen Gefangene im hessischen Justizvollzug. Insgesamt konnten 1.229 Fälle von Gewalt gegen Personen identifiziert werden; am häufigsten handelte es sich dabei um Körperverletzungen (N=1.058) oder Bedrohungen (N=110). Die relative Häufigkeit der Gewalt in Haft wird dabei in den einzelnen Erhebungsjahren jeweils unter drei Prozent der Gefangenenpopulation beziffert, so dass Gewalt insgesamt recht selten aufzutreten scheint. Die Täter befinden sich zumeist im geschlossenen Vollzug (und hier wiederum in Untersuchungshaft), sind jüngere Strafgefangene und haben häufig eine nichtdeutsche Herkunft.

Ähnliche Befunde erzielt Wirth (2007) auf Basis einer im Jahr 2005 durchgeführten Aktenanalyse unter 518 in Nordrhein-Westfalen inhaftierten Tätern, die allein oder gemeinschaftlich insgesamt 403 Gewaltdelikte in Haft begangen haben. Die Situation der Täter (vor der Inhaftierung) ist dabei durch multiple Problemlagen (u.a. kein fester Wohnsitz, geringe Bildung, keine berufliche Qualifikation, Drogenabhängigkeit, Vorstrafen/Vorinhaftierungen) gekennzeichnet, die vermutlich nicht nur mit ihrer früheren Straffälligkeit, sondern auch mit dem (gewalttätigen) Verhalten in Haft im Zusammenhang stehen dürften.

Eine weitere Aktenanalyse liegt schließlich von Hinz und Hartenstein (2010) vor, die mit Fokus auf den sächsischen Jugendvollzug Angaben aus den Akten von 102 Tätern und 49 Opfern von Gewaltübergriffen mit denen von per Zufallsziehung ermittelten und nicht in Gewaltübergriffen involvierten Inhaftierten verglichen haben. Dabei zeigt sich, dass in der Täter- und Opfergruppe häufiger als in der Vergleichsgruppe eine Suchtmittelabhängigkeit und eine frühe Einbindung in kriminelle Aktivitäten (Straftaten vor Erreichen des Strafmündigkeitsalters) vorlagen und bereits im Vollzugsplan Unterschiede im Ausmaß der Aggressivität dokumentiert wurden.

Wenngleich Merkmale von Gewalttätern im Vollzug und die von ihnen begangenen Delikte mit Hilfe von Hellfelddaten sehr gut beschrieben werden können, besteht ein zentraler Nachteil dieser Herangehensweise darin, dass im Hellfeld nur ein Teil der begangenen gewalttätigen Handlungen sichtbar wird, weil beispielsweise die Opfer keine Anzeige erstatten wollen (z.B. aus Angst vor weiterer Viktimisierung durch Mitgefangene) oder weil Taten nicht entdeckt werden. Zudem finden sich in den vorliegenden Studien kaum Aussagen zur relativen Häufigkeit von Gewalt in Haft aus Täter- wie aus Opferperspektive (wie viel Prozent aller Inhaftierten waren in einem bestimmten Zeitraum Täter oder Opfer von Gewalt in Haft?), da die Angaben nicht an der Gefangenenzahl relativiert werden bzw. sich nur auf die Täter konzentrieren. Diese vermutlich forschungsökonomisch begründete Fokussierung auf gewalttätige Inhaftierte (Heinrich, 2002; Wirth, 2007) hat außerdem zur Folge, dass keine Vergleiche mit „unauffälligen" Inhaftierten möglich sind. Ein weiterer Nachteil von Hellfelddaten ist schließlich, dass in der Regel nur körperliche/sexuelle Übergriffe (und nicht etwa verbale Übergriffe) als Gewalt in den Gefangenenpersonalakten dokumentiert werden.

Aus diesem Grund werden häufig Dunkelfelddaten herangezogen, die meist über (anonyme) Befragungen von Inhaftierten[3] das gesamte Spektrum der Gewalt aus Täter- und/oder Opferperspektive zu erfassen versuchen. Die Dunkelfeldforschung geht dabei von einem weiter gefassten Gewaltbegriff aus, der neben physischen und sexuellen Übergriffen auch verbale und psychische Formen der Gewalt sowie indirekte Viktimisierungsformen (z.B. Gerüchte verbreiten, Andere ausschließen) umfasst (vgl. Ireland, 1999). Wenngleich die beschriebenen Probleme von Hellfelddaten reduziert werden, gibt es auch im Hinblick auf Dunkelfelddaten verschiedene methodische Probleme und Herausforderungen (vgl. hierzu ausführlicher Rabold, im Erscheinen). Bedeutsam dürfte im Strafvollzug vor allem das Problem der sozialen Erwünschtheit sein, d.h. die Tendenz von Befragten, sozial tabuisierte und unerwünschte Verhaltensweisen (auch) im Rahmen von Befragungen zu verschweigen. Die Motive hierfür sind vielfältig; im Strafvollzug spielen vermutlich subkulturelle Zwänge und die Angst vor strafrechtlicher Verfolgung eine besondere Rolle.

Eine der ersten Dunkelfeldstudien zur Gewalt in Haft stammt von Ernst (2008a, 2008b). Zwischen Februar 2005 und April 2006 wurden in fünf Bundesländern (Schleswig-Holstein, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Bayern) in 33 Justizvollzugsanstalten insgesamt 2.215 erwachsene männliche Strafgefangene schriftlich zu ihren Erfahrungen mit Gewalt aus Täter- und Opferperspektive befragt (Rücklaufquote: 30 %). Der Fragebogen lag nur in deutscher Sprache vor, was zu einer Unterrepräsentation der im Vollzug durchaus relevanten Gruppe der Nichtdeutschen geführt haben dürfte. Von mindestens einer Opfererfahrung

während der gesamten Haftzeit (Bedrohung, Erpressung, Körperverletzung, sexuelle Gewalt, andere Gewalt) berichten insgesamt 27,6 % der Befragten (Ernst 2008b, S. 361). Bedrohungen werden dabei aus Täter- wie aus Opferperspektive am häufigsten genannt (Ernst, 2008a, S. 410). Innerhalb der letzten sechs Monate wurden 22,9 % der Befragten Opfer einer Bedrohung; 13,4 % sind als Täter in Erscheinung getreten. An zweiter Stelle stehen Körperverletzungen, die 8,3 % aus Opfer- und 9,5 % der Befragten aus Täterperspektive erlebt haben. Erpressungen kommen hingegen vergleichsweise selten vor (Opfer: 6,5 %, Täter: 2,8 %). Mit Blick auf die Täterschaft zeigt sich, dass jüngere Gefangene, Nichtdeutsche, Drogenkonsumenten, Hafterfahrene und Strafgefangene im geschlossenen Vollzug signifikant höhere Täterraten aufweisen als Inhaftierte, die diese Merkmale nicht aufweisen.

Eine weitere sehr umfassende Dunkelfeldstudie wurde in den Jahren 2011/2012 von Bieneck und Pfeiffer (2012) durchgeführt (vgl. auch Baier & Bergmann in diesem Heft). Mit Hilfe eines schriftlichen Fragebogens konnten Angaben zu Täter- und Opfererfahrungen sowie den Begleitumständen der begangenen/erlebten Taten von 6.384 Inhaftierten in den Justizvollzugseinrichtungen von Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen erfasst werden. Die Befragung richtete sich an erwachsene sowie jugendliche Inhaftierte männlichen und weiblichen Geschlechts. Der Fragebogen wurde in insgesamt 18 Sprachen übersetzt, wodurch auch dem großen Anteil an nichtdeutschen Inhaftierten eine Teilnahme an der Befragung möglich war. Die Definition von Gewalt erfolgte in Anlehnung an Ireland (1999) und schließt somit sehr unterschiedliche Facetten von gewalttätigen Übergriffen ein (u.a. verbale, indirekte Viktimisierung). Sowohl mit Blick auf Täter- wie auf Opfererfahrungen wird deutlich, dass Gewalt im Jugendvollzug viel verbreiteter ist als im erwachsenen Männer- bzw. Frauenvollzug. Weiterhin findet sich – wenngleich quantitativ in unterschiedlichem Maße – durchgängig, dass indirekte Gewaltformen (z.B. Lügen verbreiten) und verbale Übergriffe von den Frauen, Männern und Jugendlichen im Vollzug aus Täter- wie aus Opferperspektive am häufigsten genannt werden. Es folgen jeweils psychische und physische Gewaltübergriffe; sexuelle Gewalt tritt durchweg am seltensten auf (Bieneck & Pfeiffer, 2012, S. 11).

Häufle, Schmidt und Neubacher (2013) liefern – allerdings mit explizitem Fokus auf den Jugendvollzug – ebenfalls Erkenntnisse zur Verbreitung von Gewalt in Haft. Im Rahmen einer im Jahr 2011 durchgeführten Wiederholungsbefragung (1. Befragung: Mai 2011, 2. Befragung: August 2011) von männlichen Inhaftierten in drei geschlossenen Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen und Thüringen (N=576) kommen sie zu dem Ergebnis, dass bei der ersten Erhebung 78 %, in der zweiten Erhebung 76,3 % von mindestens einem Gewaltübergriff berichten.[4] Psychische Viktimisierungsformen werden am häufigsten genannt (Welle 1: 73,6 %, Welle 2: 72,1 %), gefolgt von physischen Gewaltformen[5] (49,7 % bzw. 41,2 %), Diebstahl/Sachbeschädigung (35,8 % bzw. 27,9 %) und Erpressung (16,3 % bzw. 12,3 %). Sexuelle Gewalt wird lediglich von 1,6 % der Befragten in Welle 1 und 3,3 % der Befragten in Welle 2 berichtet. Die Analysen zeigen, dass es in hohem Maße eine Überschneidung zwischen Täter- und Opfergruppen gibt und bloße Täter bzw. Opfer eher die Minderheit darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Gewalt im Strafvollzug (insbesondere im Jugendvollzug) ein recht weit verbreitetes Phänomen zu sein scheint. Es dominieren eher leichtere Formen der Gewalt, was zum einen an dem hohen Ausmaß indirekter, verbaler und psychischer Gewaltformen deutlich wird, zum anderen an den (zumindest körperlich) weniger schwerwiegenden Tatfolgen (vgl. Bieneck & Pfeiffer 2012, S. 17; Heinrich 2002, S. 376). Dennoch stellt Gewalt im Strafvollzug eine unerwünschte Verhaltensweise dar, die es vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Auftrages zu verhindern gilt. Die nachfolgend dargestellten theoretischen Perspektiven liefern Hinweise darauf, welche Ebenen und Faktoren für die Erklärung bzw. Reduktion von Gewalt in Haft berücksichtigt werden müssen.

4. Theoretische Perspektiven

In den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde intensiv debattiert, ob Gewalt im Gefängnis eher Folge der speziellen Bedingungen des Freiheitsentzugs oder der speziellen Merkmale der Inhaftierten ist (vgl. für einen Überblick Hosser, 2008; Liebling & Crewe, 2012). Vertreter der *Deprivationsthese*, die auf Sykes (1958) zurückgeht, argumentieren, dass Phänomene der Subkultur, zu denen eben auch Gewalt zwischen Gefangenen gehört, in erster Linie durch den Entzug der Freiheit und die Merkmale des Strafvollzugs entstehen, also durch den Mangel an Autonomie und eigenen Entscheidungsmöglichkeiten sowie durch den begrenzten Lebensraum und die Enge. Fremdbestimmung und die ständige Kontrolle würden dazu führen, dass sich die Betroffenen eigene Werte und Normen schafften, die denen der Strafvollzugsbehörde entgegenstehen und die auch das Miteinander unter den Inhaftierten regelten. Zu diesen haftspezifischen Werten und Gepflogenheiten würden auch die Durchsetzung von Interessen und die Sicherung von Status durch Gewalt gehören. Schließlich bedinge auch der vergleichsweise schwierige Zugang zu Drogen und anderen Waren subkulturelle Handlungen. Mit anderen Worten handelt es sich beim Deprivationsmodell um die These, die Haft selbst bedinge Straftaten und Opferwerdung. Die *Importationshypothese*, die prominent von Irwin und Cressey (1962) vertreten wurde, erklärt Gewalt im Gefängnis hingegen mit den Merkmalen seiner Insassen: Diese gehörten in der Regel zu den kriminellsten Mitgliedern

der Gesellschaft und zeichneten sich entsprechend schon beim Eintritt in die Gefängniswelt durch antisoziale Einstellungen, deviante Vorerfahrungen und eine hohe Bereitschaft zum Einsatz aggressiver Interaktionsstrategien aus. Gewaltneigung im Vollzug wird „mitgebracht"; Gewalt in Haft erklärt sich somit in diesem Modell wie Gewalt außerhalb der Gefängnismauern. Die Vertreter dieser Auffassung gehen also von einem Haupteffekt der personenbezogenen Besonderheiten der Insassen aus (vgl. Greve & Hosser, 1998).

Obwohl sich schnell zeigte, dass subkulturelle Phänomene am besten verständlich werden, wenn sowohl Merkmale der Institution bzw. der Haftsituation als auch Merkmale der Person einbezogen werden (Bukstel & Kilmann, 1980; DeRosia, 1998), gibt es noch heute insgesamt wenige empirische Ansätze, die kriminelles und gewalttätiges Verhalten im Gefängnis als Produkt einer *Wechselwirkung* von Person und Situation verstehen. Die Forschungsbefunde zu Gewalt in Haft verdeutlichen dabei, dass weder das Importations- noch das Deprivationsmodell allein gültig sein können (Liebling & Crewe, 2012): Gegen das Deprivationsmodell (als allein gültiger Perspektive) spricht z.B. der international immer wieder berichtete Befund, dass Gewalt in Gefängnissen mit jungen Menschen verbreiteter ist als in Erwachsenenanstalten. Auch die Tatsache, dass in amerikanischen Gefängnissen Gewalt (wie in der amerikanischen Gesellschaft) häufig zwischen Gangs stattfindet, spricht für das Importationsmodell. Für das Deprivationsmodell kann hingegen angeführt werden, dass Gefängnisse ein geringeres Gewaltniveau aufweisen, wenn dort mehr Behandlungs- und Bildungsprogramme stattfinden (Byrne & Hummer, 2008).

Insgesamt ist deshalb theoretisch kaum anzuzweifeln, dass (jedes) Verhalten immer aus einem speziellen Zusammenwirken von personenbezogenen Charakteristika und situativen Konstellationen resultiert. Suhling und Greve (2010) bringen dies in Bezug auf die Erklärung kriminellen Verhaltens durch die Frage: *„Warum hat er dies jetzt und hier getan?"* auf den Punkt: Ein theoretisches Modell kriminellen Verhaltens, also auch des gewalttätigen Handelns im Gefängnis, sollte daher folgende Aspekte berücksichtigen, um die Frage zu beantworten, warum sich ein Akteur in einer spezifischen Situationen für eine bestimmte Handlungsalternative entscheidet:

1) die *Motivation des Täters*, also die Frage, *warum* die handelnde Person *so* gehandelt hat und nicht anders. Hier geht es um die Wahrnehmungen, Erwartungen und Ziele des Täters, die den aktuellen Hintergrund der Tat bilden (z.B. cool wirken wollen, die Ehre der Familie verteidigen, vor den Kameraden nicht als Schwächling dastehen, eine Führungsposition in der Peer-Gruppe verteidigen/erlangen, eine andere Person davon abhalten, illegale Geschäfte anzuzeigen).

2) die überdauernden *Merkmale des Täters*, also die Frage, warum *diese* Person gewalttätig gehandelt hat, eine andere aber nicht. Hier geht es also um Persönlichkeitseigenschaften (z.B. geringe Selbstkontrolle/Impulsivität, Neigung zu Wutanfällen, hohe Kränkbarkeit, Empathiemangel, Aggressivität) und auch moralische Werte, möglicherweise auch biologische Faktoren (z.B. hohes Stimulationsbedürfnis, hohe Erregbarkeit). Letztlich steht „dahinter" auch die Frage nach der biographischen Entwicklung dieser Eigenschaften, also den Sozialisationshintergründen und Lernerfahrungen der Person.

3) die *Situation*, in der das gewalttätige Handeln gezeigt wurde, also die Frage, warum die konkrete Person das Verhalten *in diesem spezifischen Kontext* (hier und jetzt) gezeigt hat und in den meisten anderen Situationen (seines Lebens, dieses Tages) nicht. Hier geht es also um situative Bedingungen, die auf mehreren Ebenen betrachtet werden können: Es gibt die *akuten* psychischen Bedingungen (z.B. Provokation, Beleidigung, Kränkung, Angst), *unmittelbare* Umgebungsbedingungen (z.B. Hitze, Enge/Überbelegung, Lautstärke, Schmutz, die Anwesenheit von delinquenten Gleichaltrigen, Bindungen zu normorientierten Personen, das soziale Klima in der Anstalt, die Entdeckungswahrscheinlichkeit, das Ausmaß der Langeweile, das in der Anstalt erlebt werden muss) und *mittelbare* Umgebungsbedingungen (z.B. gesellschaftliche Haltungen zu Gewalt, Armut, Individualismus).

Dieses interaktionistische Verständnis von Gewalthandlungen wird mittlerweile in verschiedenen kriminologischen Ansätzen verfolgt, etwa in Wikströms „Situational Action Theory" (z.B. Wikström & Treiber, 2009) oder auch in Agnews „General Strain Theory" (2009). Gewalttätiges Verhalten entsteht danach aus komplexen und komplizierten Wechselwirkungen der Bedingungen der Person und der Situation (gewissermaßen: der Importation und der Deprivation), die noch längst nicht genau verstanden werden. Es gibt keine Theorie gewalttätigen Verhaltens (geschweige denn gewalttätigen Verhaltens im Gefängnis), die diese Bedingungen und Prozesse befriedigend integriert und sich empirisch bewährt hat. Für Gewalt in Haft haben z.B. Ireland (2002, 2012) und Blevins et al. (2010) kürzlich interaktionistische theoretische Modelle vorgelegt.

Da solche theoretischen Modelle oft schwer zu operationalisieren sind und sich Wechselwirkungen statistisch nicht leicht nachweisen lassen, dominieren in der Literatur Studien, die additive Wirkungen von Person- und Situationsmerkmalen betrachten. Insgesamt gibt es hier allerdings nur wenige methodisch hochwertige Studien, die Einflüsse der Situation bzw.

der Merkmale des Haftkontextes auf das Gewaltniveau nachweisen[6] (Byrne & Hummer, 2008) und im Vergleich dazu recht viele, die Zusammenhänge zwischen den individuellen Charakteristika der Gefangenen und Gewalt in Haft zeigen (vgl. Endrass et al., 2008; Schenk & Fremouw, 2012). Dennoch legen viele Arbeiten zu Gewalt im Gefängnis nahe, dass den situativen Bedingungen in der Haftanstalt eine wichtige Rolle zukommt (vgl. Haney, 2005; Ireland, 2002). Wahrscheinlich kommt diese Betonung auch dadurch zustande, dass in Haft eine größere Verantwortung des Staates zum Schutz der potentiellen Opfer gesehen wird – immerhin sind die Betroffenen nicht freiwillig dort - und dass deshalb nach Möglichkeiten gesucht wird, den Haftkontext gewaltpräventiv zu gestalten. Aus England kommen in diesem Zusammenhang wichtige theoretische und empirische Impulse, die die „Legitimität" der Gestaltung von Justizvollzugsanstalten thematisieren. Hierbei geht es um das Ausmaß, in dem mit Gefangenen fair, human und respektvoll umgegangen und die Art, wie Autorität und Macht durch die Bediensteten ausgeübt wird. Liebling (2004) etwa spricht von Justizvollzugsanstalten als „moral institutions", in denen die Beziehungsgestaltung zwischen Bediensteten und Insassen eine wichtige Rolle für die Kultur und das Klima einer Anstalt hat. In mehreren zum Teil qualitativen Studien konnte sie zeigen, dass Gefangene ein sehr feines Gespür für die gerade beschriebenen Aspekte der Interaktion zwischen Gefangenen und Bediensteten haben und dass die Art, wie mit ihnen umgegangen wird, sich nicht nur auf ihr Befinden, sondern auch auf ihr Verhalten auswirkt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich im Gefängnis die kriminellsten Mitglieder unserer Gesellschaft versammeln, kann es prinzipiell nicht verwundern, dass es unter den Bedingungen der Deprivation, Versagung, Begrenzung und (Autonomie-)Kontrolle zu gewalttätigen Auseinandersetzungen in Haft kommt. Die empirischen Befunde stützen diese Annahme und zeigen auf, dass insbesondere psychische/verbale/indirekte Aggressionsformen im Strafvollzug und hier vor allem unter jugendlichen Inhaftierten recht weit verbreitet sind. Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, den schädlichen Wirkungen des Strafvollzuges entgegenzuwirken (also auch der Viktimisierung durch Mitgefangene mit den entsprechenden negativen Folgen), sind Maßnahmen erforderlich, die sowohl auf der individuellen Ebene der Gefangenen und als auch der Ebene der Anstalten ansetzen. Entsprechend der Importationsthese bedeutet dies einerseits, dass im Vollzug individuelle Risiko- und Bedingungsfaktoren gewalttätigen Verhaltens (z.B. geringe Selbstkontrolle, geringe Empathiefähigkeit) verändert werden sollten. Andererseits muss es aber entsprechend der Deprivationsthese auch darum gehen, die Bedingungen in Haft so zu gestalten, dass Gewalt möglichst vermieden wird. Hierzu können beispielsweise ein fairer und respektvoller Umgang der Bediensteten und auch der Justizvollzugsanstalt (als Institution) mit den Gefangenen, eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit (z.B. durch hohe Bedienstetenpräsenz auf den Stationen, technische Überwachungsmöglichkeiten) und eine hohe Interventionsbereitschaft (eine „Kultur des Hinschauens") im Falle gewalttätiger Auseinandersetzungen, sowie administrative Vorkehrungen (beispielsweise in Form der gezielten Steuerung von Gefangenenbewegungen) beitragen.

Literatur

Agnew, R. (2009). General strain theory: Current status and directions for further research. In F. T. Cullen, J. P. Wright, & K. R. Blevins (Eds.), Taking stock: The status of criminological theory (pp. 101-123). New Brunswick, NJ: Transaction.

Bieneck, S. (2010). Viktimisierung im Justizvollzug: Forschungsstand und Notwendigkeiten. Praxis der Rechtspsychologie, 20, 279-289.

Bieneck, S., Pfeiffer, C. (2012). Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KFN-Forschungsbericht Nr.:119. Hannover: KFN.

Blevins, K. R., Listwan, S J., Cullen, F. T. & Jonson, C. L. (2010). A general strain theory of prison violence and misconduct: An integrated model of inmate behavior. Journal of Contemporary Criminal Justice, 26, 148-166.

Bukstel, L. H. & Kilmann, P. R. (1980). Psychological effects of imprisonment on confined individuals. Psychological Bulletin, 88, 469-493.

Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien und Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment Bern (2007) (Hrsg.). Freiheitsentzug. Die Empfehlung des Europarates – Europäische Strafvollzugsgesetze 2006. Abrufbar unter: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf [07.03.2013].

Byrne, J. M. & Hummer, D. (2008). Examining the impact of institutional culture on prison violence and disorder: An evidence-based review. In J. M. Byrne, D. Hummer, & F. X. Taxman (Eds.), The culture of prison violence (pp. 40-90). Boston: Pearson.

Byrne, J. M. & Hummer, D. (2008). The nature and extent of prison violence. In J. M. Byrne, D. Hummer, & F. X. Taxman (Eds.), The culture of prison violence (pp. 12-26). Boston: Pearson.

Byrne, J. M., Taxman, F. S., Hummer, D. (2005). An Evaluation of the Implementation and Impact of NIC's Institutional Culture Initiative: Year 2 Update. Prepared for the National Institute of Corrections, Federal Bureau of Prisons, U.S. Department of Justice. Project: #S10002750000006.

DeRosia, V. R. (1998). Living inside prison walls. Adjustment behavior. Westport, CT: Praeger.

Dodge, K. A., Dishion, T. J. & Lansford, J. E. (2006) (Eds.). Deviant peer influences in programs for youth. New York, NY: Guilford Press.

Endrass, J., Rossegger, A., Noll, T. & Urbaniok, F. (2008). Prädiktoren für

Gewalt während des Strafvollzugs. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 159, 23-33.

Ernst, S. (2008a). Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Ernst, S. (2008b). Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. Bewährungshilfe, 55, 357-372.

Goerdeler, J. (2012). Sicherheit und Ordnung. In H. Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht. Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze (2. Aufl., S. 444-518). Baden-Baden: Nomos.

Greve, W. & Hosser, D. (1998). Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81, 83-103.

Haney, C. (2005). The contextual revolution in psychology and the question of prison effects. In A. Liebling & S. Maruna (Eds.), The effects of imprisonment (pp. 66-93). Cullompton, UK: Willan.

Häufle, J., Schmidt, Holger & Neubacher, F. (2013). Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. Bewährungshilfe, 60, 20-38.

Heinrich, W. (2002). Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998). Bewährungshilfe, 49, 369-383.

Hinz, S. & Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 21, 176-182.

Hosser, D. (2008). Prisonisierungseffekte. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (S. 172-179). Göttingen: Hogrefe.

Ireland, J. L. (2012). Understanding bullying among younger prisoners: recent research and introducing the Multifactor Model of Bullying in Secure Settings. International Journal of Adolescent Medicine and Health, 24, 63-68.

Ireland, J. L. (2002). Bullying among prisoners. Evidence, research and intervention strategies. Hove, UK: Brunner-Routledge.

Ireland, J. L. (1999). Bullying behaviors among male and female prisoners: A study of adult and young offenders. Aggressive Behavior, 25, 161-178.

Irwin, J.K. & Cressey, D. (1962). Thieves, convicts, and the inmate culture. Social Problems, 10, 142-155.

Kury, H. & Smartt, U. (2002). Gewalt an Strafgefangenen: Ergebnisse aus dem anglo-amerikanischen und deutschen Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 51, 323-339.

Lahm, K. F. (2008). Inmate-On-Inmate-Assault: A Multilevel Examination of Prison Violence. Criminal Justice and Behavior, 35, 120-137.

Liebling, A. (2004). Prisons and their moral performance: A study of values, quality and prison life. Oxford, UK: Clarendon Press.

Liebling, A. & Crewe, B. (2012). Prison life, penal power, and prison effects. In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), The Oxford Handbook of criminology (5th ed., pp. 895-927). Oxford, UK: University Press.

Müller-Dietz, H. (1994). Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin: deGruyter.

Neubacher, F. (2008). Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug. Stuttgart: Boorberg.

Neubacher, F. (2011). Verfassungs- und menschenrechtliche Grenzen der Strafvollzugsgestaltung. Bewährungshilfe, 58, 82-97.

Neubacher, F., Oelsner, J., Boxberg, V. & Schmidt, H. (2011). Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. Bewährungshilfe, 58, 133-146.

Rabold, S. (im Erscheinen): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz. In Eifler, S. & Pollich, D. (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität: Perspektiven und Herausforderungen.

Schenk, A. M. & Fremouw, W. J. (2012). Individual characteristics related to prison violence: A critical review of the literature. Aggression and Violent Behavior, 17, 430-442.

Snacken, S. (2005). Forms of Violence and Regimes in Prison: Report of Research in Belgian Prisons. In A. Liebling & Shadd Maruna (Eds.), The Effects of Imprisonment (pp. 306-339). Portland: Willan Publishing.

Suhling, S. (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Suhling, S. & Greve, W. (2010). Kriminalpsychologie kompakt. Weinheim: Beltz.

Sykes, G. M. (1958). The society of captives. A study of a maximum security prison. Princeton: University Press.

Vereinte Nationen (1977). Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/gefangene.pdf [07.03.2013].

Werthebach, E., Fluhr, H., Koepsel, K., Latz, J. & Laubenthal, K. (2007). Schlussbericht: Ergebnis der Überprüfung des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Bonn.

Wirth, W. (2006). Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wirth, W. (2007). Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewährungshilfe, 54, 185-206.

Wikström, P.-O. H. & Treiber, K. H. (2009). Violence as situational action. International Journal of Conflict and Violence, 3, 75-96.

Wortley, R. (2002). Situational prison control: Crime prevention in correctional institutions. Cambridge, UK: University Press.

1 Im vorliegenden Beitrag liegt der Fokus vor allem auf Gewalt von Inhaftierten untereinander. Eine weitere Form der Gewalt stellt beispielsweise die Gewalt von Inhaftierten gegenüber Bediensteten dar (vgl. hierzu ausführlicher Snacken, 2005), die jedoch bislang kaum Gegenstand empirischer Forschung im deutschen Strafvollzug ist.
2 In mehreren Landes-Strafvollzugsgesetzen ist dieser Aspekt zu einem Ziel aufgewertet worden.
3 Seltener und eher in internationalen Studien werden neben Inhaftierten teilweise auch Bedienstete bzw. Anstaltsleiter zu ihren Einschätzungen bzgl. der Gewalt in ihren Gefängnissen befragt (z.B. Byrne, Taxman & Hummer, 2005).
4 Hierbei handelt es sich um Querschnittsvergleiche, d.h. Angaben von Personen zu Welle 1 werden auch dann einbezogen, wenn für diese Person beispielsweise in Welle 2 keine Angaben vorliegen.
5 Durch die Orientierung an Ireland (1999) werden unter physischer Gewalt auch Handlungen subsumiert, die nicht als körperliche Gewalt im engeren Sinne bezeichnet werden können (z.B. „Ich habe Gefangene eingeschüchtert", „Ich habe anderen Gefangenen Gewalt angedroht"). Dies gilt auch für die Befunde von Bieneck und Pfeiffer (2012).
6 Dies ist auch methodisch schwieriger, weil hier die Anstalt die Analyseebene ist und nicht der Gefangene. Dadurch braucht man Daten über die strukturellen Merkmale vieler Anstalten, was große Stichproben notwendig macht.

Dr. Stefan Suhling
Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Stefan.Suhling@justiz.niedersachsen.de

Dr. Susann Rabold
Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Susann.Rabold@justiz.niedersachsen.de